

## GASTSPIELVERTRAG

zwischen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nachstehend "Veranstalter" genannt

und B.Band, vertreten durch: \_\_\_\_\_  
nachstehend "Band" genannt

### Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Band für folgendes Gastspiel:

Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsadresse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Aufbaubeginn/-dauer: \_\_\_\_\_

Soundcheckbeginn/-dauer: \_\_\_\_\_

Auftrittszeit: \_\_\_\_\_

Auftrittsdauer: \_\_\_\_\_ min., plus \_\_\_\_\_ min. Zugabe

Einlass: \_\_\_\_\_

### 1. Gage und Kosten

A. Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine feste Gage in Höhe von EURO: \_\_\_\_\_

A1. Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Prozentbeteiligung von \_\_\_\_% an den Bruttoeinnahmen / Nettoeinnahmen der verkauften Tickets. Der Eintrittspreis pro Person beträgt EURO: \_\_\_\_\_, ermässigt EURO: \_\_\_\_\_.

Die Gage / Prozentbeteiligung wird vor/nach dem Konzert in bar an die Band ausbezahlt.

- B. Sämtliche Bewilligungen und Gebühren (GEMA-Abgaben) gehen zu Lasten des Veranstalters.
- C. Die Band erhält zusätzlich zur unter 1. A vereinbarten festen Gage \_\_\_\_\_ Euro für das Bereitstellen einer PA oder kleinen Anlage.
- D. Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch, oder durch Selbstverschulden einer der beiden Parteien, zahlt diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe der unter 1. A vereinbarten festen Gage. Im Falle höherer Gewalt erlischt diese Vereinbarung entschädigungslos.

## 2. Pflichten des Veranstalters

- A. Der Veranstalter stellt der Band an jedem der genannten Veranstaltungstagen die Bühne (bei Open Air - Veranstaltungen müssen Bühne und Mischer-Platz überdacht sein und professionellen Standard aufweisen) inkl. PA & Licht in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Während der ganzen Veranstaltung ist ein Haustechniker anwesend (Tel.-Nr. des Haustechnikers / der PA / Licht - Firma: \_\_\_\_\_). Die Band erhält mindestens eine Woche vor dem Konzert Infos mit allen Angaben über die vom Veranstalter gestellten Anlagen.
- A1. Der Veranstalter stellt nur die Räumlichkeiten. Die Band stellt eine vorhandene oder angemietete PA / Licht in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Eine Begehung der Lokalität und Angabe der Anzahl der zu beschallenden Personen ist der Band 4 Wochen vor Gastspiel mitzuteilen und zu ermöglichen.
- B. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und des Soundchecks keine professionellen Ton-, Film-, Photo- oder Videoaufnahmen ohne das Einverständnis der Band gemacht werden
- C. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band, seiner Musiker und Hilfskräfte, sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der Band am Veranstaltungsort.
- D. Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung ( inkl. Frühstück ) in einem Hotel für \_\_\_\_ Personen. Zimmeraufteilung: \_\_\_\_\_ EZ / \_\_\_\_\_ DZ.  
 Hoteladresse : \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_
- E. Der Veranstalter trägt die Kosten für eine warme Mahlzeit je Tag für die Band und dessen Hilfskräfte. Anzahl Essen: \_\_\_\_\_ (davon vegetarisch: \_\_\_\_\_ ).

- F. Der Veranstalter stellt der Band und ihren Hilfskräften Getränke und Catering in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.  
Insbesondere ist gewünscht: \_\_\_\_\_
- G. Der Veranstalter stellt der Band eine abschliessbare und heizbare Garderobe zur Verfügung.
- H. Der Veranstalter stellt der Band zum Auf- und Abbau jeweils \_\_\_\_ Helfer zur Verfügung.
- I. Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Promotion und Pressearbeit.
- J. Die Band ist berechtigt eine Gästeliste zu erstellen. Dies wird vor der Türöffnung dem Veranstalter übergeben und umfasst zwei Gratisseintritte pro Bandmitglied.
- K. Der Veranstalter legt diesem Vertrag einen Anfahrtsplan zum Konzertlokal/-ort bei.

### 3. Pflichten und Rechte der Band

- A. Die Band sichert die Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
- B. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei.
- C. Die Band stellt dem Veranstalter für die Werbung folgendes Werbematerial kostenlos zur Verfügung:  
  
Plakate: \_\_\_\_\_ Ex.    Bandinfos: \_\_\_\_\_ Ex.  
Bandfotos: \_\_\_\_\_ Ex.    Pressetexte: \_\_\_\_\_ Ex.
- D. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

### 4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

## 5. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Backnang. Deutsches Recht findet Anwendung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages.

---

---

---

---

---

Datum / Ort: \_\_\_\_\_

Datum / Ort : \_\_\_\_\_

Der Veranstalter: \_\_\_\_\_

Die Band: \_\_\_\_\_

Unzutreffende Punkte sind zu streichen.